

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1401/2010
Amt/Aktenzeichen Dezernat VI/26 000 30 18 27/09	Datum 09.08.2010	<b>TOP</b>

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 17.08.2010

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	26.08.2010
Stadtrat	Entscheidung	01.09.2010

## Betreff:

Antrag Nr. 1827/2009 der SPD-Stadtratsfraktion, Zukunft Zwerchallee

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 12.08.2010

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse  
Beigeordnete

Mainz,

Jens Beutel  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfiehlt / der **Stadtrat** erklärt den Antrag Nr. 1827/2009 der SPD-Stadtratsfraktion für erledigt zu erklären.

## 1. Bestehendes Planungsrecht

Für die ehemalige Notunterkünfte in der Zwerchallee greift der Bebauungsplan "Am Rondell (I 25)" - rechtsverbindlich: 25.10.1991. Dieser Bebauungsplan setzt ein Mischgebiet fest, eine GRZ von 0,3 eine GFZ von 1,0 und mehrere Baufenster entsprechend der bestehenden Bebauung inklusive deren Geschossigkeit.

## 2. Integrierte Entwicklungskonzepte der Soziale Stadt

Die integrierten Entwicklungskonzepte der Sozialen Stadt für die Quartiere in den Stadtteilen Lerchenberg, Mombach und Neustadt (beschlossen vom Stadtrat am 29.04.2009) nennen als Projekt Nr. 24 ein "Entwicklungskonzept Nachnutzung Zwerchallee".

### Ziele:

- Schaffung neuer Gewerbeflächen
- Städtebauliche Neuordnung des Übergangsbereiches Neustadt - Mombach
- Sozialverträgliche Auflösung der Obdachlosensiedlung

## 3. Stellungnahme des Stadtplanungsamtes

Das Stadtplanungsamt teilt die Meinung des Antrages und des Integrierten Entwicklungskonzeptes (Projekt 2.4), dass angesichts der bestehenden Nachbarschaft eine Wohnnutzung an dieser Stelle nicht adäquat ist. Das Stadtplanungsamt empfiehlt hier Gewerbe anzusiedeln; z. B. als Ausweichstandort für auszulagernde Gewerbebetriebe aus der Neustadt.

## 4. Weiteres Vorgehen

Die Erarbeitung eines städtebaulichen Konzeptes, im Sinne des Rahmenplanes ist für die Ansiedlung von Gewerbe nicht erforderlich. Auch das bestehende Planungsrecht (Bebauungsplan "I 25") sollte ggf. erst dann geändert werden, wenn ein neuer Eigentümer / Investor mit einem konkreten Projekt bekannt ist. Der Antrag 1827/2009 kann für erledigt erklärt werden.

Finanzielle Auswirkungen

[ ] ja, Stellungnahme Amt 20 Anlage 1

[ X ] nein